

Your World First

C/M/S/

Law . Tax

update

Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht

Mai 2018



Inhalt

2 | Editorial

Kartellrecht

3 | EuGH: Verbot der Nutzung von Drittplattformen grundsätzlich kartellrechtskonform

5 | BGH: Verbot der Nutzung von Preisvergleichsseiten kartellrechtswidrig

Markenrecht

7 | OLG Düsseldorf: keine Luxusprodukte im LEH

Internetrecht

8 | BGH zur Störerhaftung von Suchmaschinenbetreibern

10 | BGH: Grenzen für Bewertungsportale – Klage einer Ärztin auf Löschung ihres Profils erfolgreich

Heilmittelwerberecht

12 | Shitstorm kann Laienwerbung für Arzneimittel rechtfertigen

Presserecht

14 | BGH: Veröffentlichung illegal erstellter Aufnahmen aus Bio-Hühnerställen zulässig

Patentrecht

15 | Wann kommt das europäische Einheitspatent? – Weitere Verzögerungen drohen

Urheberrecht

17 | OLG Köln gibt Hinweise zu Open-Source-Software

Aktuell

18 | Veröffentlichungen

19 | Vorträge

Editorial

Mit dieser neuen Ausgabe des Updates Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht informieren wir Sie über aktuelle Entwicklungen und gerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten.

Der erste Schwerpunkt der Ausgabe liegt im Vertriebskartellrecht. Hier stellen wir drei aktuelle Gerichtsentscheidungen vor, die für die Hersteller von Markenwaren, die den Vertrieb ihrer Produkte über selektive Vertriebssysteme steuern wollen, ausgesprochen relevant sind. Es geht um die Fragen, ob den autorisierten Händlern untersagt werden darf,

Produkte über Online-Handelsplattformen oder Discounter zu vertreiben sowie Angebote in Preisvergleichsseiten einzustellen.

Im zweiten Teil dieser Ausgabe geht es um internetspezifische Sachverhalte. Wir stellen die Entscheidungen des BGH zur begrenzten Störerhaftung von Suchmaschinenbetreibern sowie zum Anspruch einer Ärztin auf Löschung ihres Profils in einem Bewertungsportal vor. Außerdem befassen wir uns mit einer Entscheidung des OLG Köln, wonach Laienwerbung für Arzneimittel zur Abwehr eines Shitstorms zulässig ist.

Im dritten Teil dieser Ausgabe bringen wir die Besprechung eines aktuellen BGH-Urteils zur Veröffentlichung illegal erstellter Aufnahmen aus Bio-Hühnerställen sowie Berichte über den aktuellen Stand der Einführung des europäischen Einheitspatents und Hinweise des OLG Köln zum Umgang mit Lizenzbedingungen von Open-Source-Software.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Michael Fricke

EuGH: Verbot der Nutzung von Drittplattformen grundsätzlich kartellrechtskonform

Mit dem Coty-Urteil vom 6. Dezember 2017 (Rs. C-230/16) hat der EuGH einen lang andauernden Meinungsstreit im Vertriebskartellrecht entschieden. Mehrere deutsche Zivilgerichte und das Bundeskartellamt hatten es als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung beurteilt, wenn es Händlern vertraglich verboten wird, über elektronische Plattformen Dritter zu verkaufen. Dieser Auffassung hat der EuGH eine grundsätzliche Abfuhr erteilt.

Das Ausgangsverfahren

Klägerin des Ausgangsverfahrens ist die Coty Germany GmbH, die deutsche Tochtergesellschaft des Coty-Konzerns, zu dem eine ganze Reihe von Luxuskosmetik-Marken gehören. Coty vertreibt über einen eigenen Internetshop und autorisierte Händler, aber nicht über Amazon. Die beklagte Parfümerie ist ein solcher autorisierter Händler. Der Coty-Depotvertrag berechtigt den Depositär, die Produkte im Internet anzubieten und zu verkaufen, sofern hierbei der Luxuscharakter der Produkte gewahrt bleibt. Verboten ist dem Depositär hingegen „die erkennbare Einschaltung eines Drittunternehmens, das kein autorisierter Depositär von Coty ist“. Um diese Verbotsklausel geht es in dem Verfahren, da der beklagte Händler auch über die Plattform amazon.de Coty-Produkte verkauft hat. Nach Abweisung der Klage in erster Instanz hat das OLG Frankfurt als Berufungsgericht dem EuGH vier Fragen im Wege des Vorabentscheidungsersuchens vorgelegt.

Das EuGH-Urteil

Der EuGH hat auf die erste Vorlagefrage klargestellt, dass ein selektives Vertriebssystem für Luxuswaren, das primär der Sicherstellung des Luxusimages dieser Waren dient, nicht wettbewerbsbeschränkend ist, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: Die Auswahl der Wiederverkäufer erfolgt anhand objektiver Gesichtspunkte qualitativer Art; diese Gesichtspunkte werden einheitlich für alle in Betracht kommenden Wiederverkäufer festgelegt und ohne Diskriminierung angewandt; die festgelegten Auswahlkriterien gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus. Der EuGH hat damit seine bisherige „Metro-Rechtsprechung“ bestätigt und Zweifel, die das „Pierre-Fabre-Urteil“ (Rs. C-439/09) hervorgerufen hatte, ausgeräumt.

Diese Grundsätze hat der EuGH auf den elektronischen Handel erstreckt und die zweite Vorlagefrage wie folgt beantwortet: Eine Vertragsklausel, die autorisierten Händlern eines selektiven Vertriebssystems für Luxuswaren verbietet, beim Verkauf der Vertragswaren im Internet nach außen erkennbar Drittplattformen einzuschalten, ist nicht wettbewerbsbeschränkend, wenn die Metro-Kriterien erfüllt sind.

Entsprechend der dritten und vierten Vorlagefrage des OLG Frankfurt hat der EuGH darüber hinaus geprüft, ob die in Rede stehende Vertragsklausel als eine sog. Kernbeschränkung im Sinne der Gruppenfreistellungs-

ordnung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen (Vertikal-GVO) anzusehen ist. Das ist vom EuGH verneint worden: Weder handele es sich „unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens“ um die Beschränkung einer Kundengruppe im Sinne von Art. 4 b) Vertikal-GVO noch um eine Beschränkung des passiven Verkaufs an Endverbraucher im Sinne von Art. 4 c) Vertikal-GVO.

Bedeutung für die Rechtspraxis

Gerade die Beantwortung der dritten und vierten Vorlagefrage ist für die Rechtspraxis von weitreichender Bedeutung. Denn die Konstellation, die von den ersten beiden Vorlagenfragen erfasst wird, liegt oftmals nicht vor: Zum einen lassen sich Produkte (auch Markenartikel) häufig nicht als Luxuswaren einordnen. Zum anderen erfüllen die Vertriebssysteme auch solcher Hersteller, die Luxuswaren anbieten, nicht unbedingt die Metro-Kriterien; so werden die Händler nicht selten nicht nur nach qualitativen, sondern auch nach quantitativen Kriterien ausgewählt. Demgemäß ist die streitige Vertragsklausel normalerweise als wettbewerbsbeschränkend anzusehen, womit sie unter das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verträge nach Art. 101 Abs. 1 AEUV bzw. § 1 GWB fällt. Den Verwendern der Klausel kann dann aber durch die Vertikal-GVO geholfen werden. Da es sich bei der Vertragsklausel um eine vertikale Beschränkung einer vertikalen Vereinbarung handelt, greift die sog. Schirmfreistellung des Art. 2 Abs. 1 Vertikal-GVO.

Weitere Anwendungsvoraussetzung der Vertikal-GVO ist, dass keiner der Vertragsbeteiligten einen Marktanteil auf dem relevanten Markt von 30 % oder mehr hat. Dann kann die Gruppenfreistellung noch daran scheitern, dass der Vertriebsvertrag eine der sog. Kernbeschränkungen enthält, wie sie in Art. 4 Vertikal-GVO aufgeführt sind. Bejahendenfalls ist das kartellrechtliche Schicksal der wettbewerbsbeschränkenden Klausel zwar nicht theoretisch, wohl aber praktisch entschieden; denn die Möglichkeit einer Einzelfreistellung ist für Kernbeschränkungen zwar nicht de jure, aber de facto in aller Regel verschlossen. Von daher ist es von besonderer Bedeutung, dass der EuGH beide hier in Betracht kommenden Kernbeschränkungen verneint hat.

Offene Fragen

Einige Fragen bleiben auch nach dem EuGH-Urteil offen. Zunächst wird diskutiert, ob die ersten beiden Vorlagefragen auch dann zu bejahen sind, wenn die Produkte keinen Luxus-, wohl aber Premiumcharakter haben (m. E. zu bejahen) bzw. es sich auch nicht um Premium-, wohl aber um Markenwaren handelt (m. E. zu verneinen). Darauf kommt es dann nicht an, wenn die Vertikal-GVO greift.

Ferner fragt es sich, ob Art. 4b) und Art. 4c) Vertikal-GVO bei einer Drittplattform-Klausel schlechthin nicht greifen oder nur dann, wenn bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten sind. Die Begründung des EuGH für die Nichtanwendbarkeit von Art. 4b) Vertikal-GVO (dass die Kunden von Drittplattformen keine abgrenzbare Kundengruppe seien) spricht dafür, dass diese Vorschrift hier unabhängig von Rahmenbedingungen nicht zur Anwendung kommt. Demgegenüber kann man den EuGH so verstehen, dass für die Nichtanwendung von Art. 4c) Vertikal-GVO eine Rolle spielt, dass der Depotvertrag den autorisierten Händlern andere Formen des Online-Vertriebs gestattet (eigene Webshops, Werbung mittels Online-Suchmaschinen). Da Art. 4c) Vertikal-GVO eine Sondervorschrift für vertikale Vertriebssysteme ist, wären danach selektive Vertriebssysteme zusätzlichen Restriktionen ausgesetzt. Die Vertriebspraxis sollte sich vorsorglich daran ausrichten, dass die Nutzung von Drittplattformen Händlern nur dann verboten werden darf, wenn den Händlern weitere Formen der Vermarktung im Internet zugestanden bleiben.

Schließlich bleibt der Fall zu überlegen, dass der Hersteller selbst online

über die Drittplattformen verkauft, deren Nutzung er seinen Händlern untersagt – kein ausgedachter Fall. Ähnlich liegt der Fall, dass der Hersteller selbst offline über imageabträgliche Vertriebskanäle verkauft, seinen Händlern aber Drittplattformen deshalb untersagt, weil sie dem Image seiner Produkte nicht gerecht würden – ebenfalls kein ausgedachter Fall. In beiden Fällen erheben sich Bedenken, die sich in der Vertikal-GVO allerdings nicht so recht verorten lassen. ■



Dr. Dietmar Rahlmeyer
Partner in den Geschäftsbereichen
Kartellrecht, Commercial und
Compliance bei CMS in Düsseldorf.
E dietmar.rahlmeyer@cms-hs.com

BGH: Verbot der Nutzung von Preisvergleichsseiten kartellrechtswidrig

Der Dezember 2017 war ein ereignisreicher Monat für das Vertriebskartellrecht. Erst entschied der EuGH in seinem Coty-Urteil (Rs. C-230/16; siehe dazu auch die Besprechung in diesem Heft), dass das Verbot der Nutzung von Drittplattformen kartellrechtlich grundsätzlich zulässig ist. Nur sechs Tage später entschied der BGH, dass ein Per-se-Verbot der Nutzung von Preisvergleichsseiten wie z. B. idealo.de gegenüber Händlern eines selektiven Vertriebssystems unzulässig ist (KVZ 41/17).

Ausgangsfall

Im Jahr 2015 stellte das Bundeskartellamt (Az.: B2-98/11) fest, dass der Sportschuhhersteller ASICS gegen Art. 101 AEUV und § 1 GWB verstieß, weil er in seinen selektiven Vertriebsverträgen mit Einzelhändlern folgende Beschränkungen vorsah:

- Per-se-Verbot, Angebote in Preisvergleichsseiten einzustellen (erste Beschränkung)
- Per-se-Verbot, über Drittplattformen zu verkaufen (zweite Beschränkung)
- De-facto-per-se-Verbot, auf den Internetseiten Dritter unter Benutzung der Marke „ASICS“ zu werben (dritte Beschränkung)

Die Kartellbehörde sah zumindest in der ersten und der dritten Beschränkung jeweils eine Kernbeschränkung gemäß Art. 4 lit.c) Vertikal-GVO. Die Beschwerde, die ASICS beim OLG Düsseldorf einlegte, hatte keinen Erfolg (VI-Kart 13/15). Das OLG Düsseldorf sah in der ersten Beschrän-

kung eine Kernbeschränkung und ließ die Entscheidung über die anderen Beschränkungen offen. Darüber hinaus sah das Gericht das Per-se-Verbot für Preisvergleichsseiten als eine derart offensichtliche Kernbeschränkung an, dass es die Revision zum BGH nicht zuließ. ASICS legte dagegen Nichtzulassungsbeschwerde ein. Diese wurde vom BGH mit der Begründung abgelehnt, dass keine Zweifel daran bestünden, dass das Per-se-Verbot für Preisvergleichsseiten eine Kernbeschränkung nach Art. 4 lit.c) Vertikal-GVO darstellt.

Die Erwägungen des BGH

In seiner Analyse der potenziellen Auswirkungen des Per-se-Verbots der Nutzung von Preisvergleichsseiten hält der BGH zunächst fest, dass das Preisvergleichsseitenverbot kein De-facto-Verbot, über das Internet zu verkaufen, darstellt. Sodann stellt der BGH mit recht knappen Worten fest, dass das Verbot aber zu einer wesentlichen Beschränkung von Einzelhändlern im Online-Handel führt. Die Nutzung von Preisvergleichsseiten ermögliche es Nutzern, die sich bereits für ein konkretes Produkt entschieden haben, gezielt nach den besten Preisen und Konditionen zu suchen. Ein Einzelhändler könne durch das Einstellen seines Angebots in eine Preisvergleichsmaschine die Chance erhöhen, dass das betreffende Produkt von Kunden wahrgenommen wird. Insgesamt bestehe daher kein Zweifel daran, dass das Per-se-Verbot der Nutzung von Preisvergleichsseiten den passiven Verkauf an Endverbraucher beschränke und

damit eine Kernbeschränkung im Sinne des Art. 4c) Vertikal-GVO darstelle.

Der BGH befasst sich auch explizit mit der kurz zuvor ergangenen Entscheidung des EuGH in Sachen Coty und erklärt, warum der Fall Coty einen anderen Sachverhalt betraf: Zum einen weist der BGH darauf hin, dass der Fall Coty Luxusgüter betraf – ohne allerdings zu erörtern, inwieweit dieser Aspekt seine Prüfung beeinflusst hat. Zum anderen war für den BGH erheblich, dass im Fall Coty die autorisierten Händler unter bestimmten Bedingungen über das Internet auf Drittplattformen und mittels Online-Suchmaschinen Werbung betreiben konnten. So war im Fall Coty sichergestellt, dass Kunden weiterhin Zugang zum Internetangebot der Händler hatten. Im vorliegenden Fall hatte ASICS den Händlern neben der Nutzung von Preisvergleichsseiten aber außerdem verboten, Drittplattformen zu benutzen und insgesamt die ASICS-Marke auf Drittnetseiten zu Werbezwecken zu benutzen. Aufgrund dieser Kombination von Beschränkungen sei im Fall ASICS nicht mehr sichergestellt gewesen, dass die Kunden Zugang zum Internetangebot des betreffenden Händlers haben.

Bedeutung für die Rechtspraxis

Mit der Entscheidung des BGH ist für Deutschland klar: Betreiber eines selektiven Vertriebssystems dürfen ihren Händlern nicht per se untersagen, an Preisvergleichsseiten teilzunehmen. Im Einzelfall kann es aber



dennoch zulässig sein, Selektivhändlern die Teilnahme an einer konkreten Preisvergleichsseite zu untersagen. Denn dem Betreiber eines selektiven Vertriebssystems bleibt es weiterhin unbenommen, Qualitätsanforderungen an die Verwendung des Internets als Vertriebskanal zu stellen. Werden diese Qualitätsanforderungen bei Nutzung von Preisvergleichsseiten nicht eingehalten, kann Händlern die Nutzung der betreffenden Preisvergleichsseiten weiterhin untersagt werden. Dabei ist aber im Hinblick auf das „Äquivalenzerfordernis“ besondere Vorsicht geboten: Zwar dürfen Qualitätsanforderungen an den Verkauf über das Internet gestellt werden. Voraussetzung ist aber, dass der Betreiber des Systems gleichwertige Anforderungen auch an den Vertrieb über physische Verkaufsstätten stellt.

Offene Fragen

Eine offene Frage ist, ob Hersteller nicht selektiv vertriebener Waren

ihren Händlern die Nutzung von Preisvergleichsseiten per se untersagen dürfen. Hierzu äußerte sich der BGH nicht, denn seine Entscheidung befasst sich nur mit Art. 4c) Vertikal-GVO, der nur im Rahmen selektiver Vertriebssysteme gilt. Denkbar wäre insbesondere, ein Per-se-Verbot der Nutzung von Preisvergleichsseiten als eine Beschränkung der Kunden, an die ein Händler verkaufen darf, zu werten. Dann würde ein solches Verbot eine Kernbeschränkung nach Art. 4b) Vertikal-GVO darstellen. Die Europäische Kommission neigte im Abschlussbericht der E Commerce-Sektor-Untersuchung zu dieser Auffassung, blieb aber unverbindlich. Auch lag damals die Coty-Entscheidung des EuGH noch nicht vor.

Betrachtet man die Coty-Entscheidung des EuGH ein wenig genauer, finden sich durchaus gute Argumente dafür, dass außerhalb selektiver Vertriebssysteme ein Per-se-Verbot der Nutzung von Preisvergleichsseiten nach der Vertikal-GVO zulässig ist:

Wenn laut der Coty-Entscheidung die Kunden von Drittplattformen keine abgrenzbare Kundengruppe sind, spricht viel dafür, dass auch die Kunden von Preisvergleichsseiten keine abgrenzbare Kundengruppe darstellen. Dann wäre ein Verbot, Preisvergleichsseiten zu nutzen, keine Beschränkung der Kunden im Sinne des Art. 4b) Vertikal-GVO und damit bei Vorliegen der Voraussetzungen der Vertikal-GVO im Übrigen außerhalb selektiver Vertriebssysteme stets zulässig. ■



Kai Neuhaus, LL. M.

Partner im Geschäftsbereich
Kartellrecht bei CMS in Brüssel.
E kai.neuhaus@cms-hs.com

OLG Düsseldorf: keine Luxusprodukte im LEH

Nach einem Urteil des OLG Düsseldorf vom 6. April 2018 darf der Lebensmitteleinzelhändler real keine Luxuskosmetik des japanischen Herstellers Kanebo anbieten (20 U 113/17). Das Urteil setzt eine bereits vom EuGH vorgezeichnete Rechtsauffassung um, nach der das Ansehen einer Luxusmarke durch den Verkauf über Discounter geschädigt werden kann (EuGH, Urteil vom 23. April 2009, Rs. C-59/08 – Copad). Der EuGH hat zuletzt in der Coty-Entscheidung vom 6. Dezember 2017 (Rs. C-230/16) betont, dass der selektive Vertrieb berechnete Interessen von Markeninhabern schützt (in diesem Heft).

Hersteller von Luxuskosmetika vertreiben ihre Produkte zur Begründung und Aufrechterhaltung ihres Luxusimages und ihrer Exklusivität grundsätzlich nur im Rahmen des selektiven Vertriebs über besonders autorisierte Händler, denen sie dafür bestimmte Investitionen in das Verkaufsumfeld, insbesondere in die Geschäftsausstattung und das Personal, abverlangen. Entsprechendes gilt vielfach auch für andere Produkte mit einem hohen Qualitätsanspruch, z. B. Musikinstrumente, hochwertige Unterhaltungselektronik oder Kraftfahrzeuge. Die autorisierten Händler dürfen die Vertragsware nur an Endkunden oder andere autorisierte Händler verkaufen, aber keineswegs an nicht autorisierte Wiederverkäufer, sog. Außenseiter.

Der selektive Vertrieb würde unterlaufen, wenn Außenseiter die Vertragsware in Konkurrenz zu den autorisier-

ten Händlern anböten, ohne dabei gleichermaßen in ein hochwertiges Verkaufsumfeld zu investieren. Das ist nicht nur ein Trittbrettfahren auf den Investitionen des Herstellers und seiner autorisierten Händler, sondern schädigt auch das Image der Marke. Wenn z. B. ein Lebensmitteleinzelhändler, schlimmstenfalls ein Discounter, ohne entsprechende Investitionen in sein Verkaufsumfeld ein teures Markenparfüm zusammen mit Lebensmitteln wie z. B. Salatgurken, Apfelmus oder Rinderhack anbietet, schädigt dies das Luxusimage und die Exklusivität der Marke. Der Verkauf in einem solchen Umfeld macht sie zu einem Allerweltsartikel.

Es ist für die Hersteller, die ihre Produkte selektiv vertreiben, nicht einfach, gegen Außenseiter vorzugehen. Die Hersteller können ihre Waren codieren und dann über Testkäufe herausfinden, aus welcher Quelle ein Außenseiter bestimmte Produkte bezogen hat. Sodann kann der Hersteller den Händler, der die fragliche Ware verkauft hat, zur Stellungnahme auffordern. Sofern der Händler die Ware sehenden Auges an den Außenseiter verkauft hat, ist dies ein schwerwiegender Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Vertriebsbindung, der jedenfalls im Wiederholungsfall eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Sofern der Außenseiter die Ware indes im Wege des Schleichbezugs erworben hat, d. h. den autorisierten Händler aktiv über seine fehlende Kaufberechtigung als Händler getäuscht hat, ist dem autorisierten Händler möglicherweise kein Vorwurf zu machen.

Dann hat der Hersteller allerdings einen lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen den Außenseiter (§ 4 Nr. 4 UWG). Im Einzelfall kann die Aufklärung der relevanten Sachverhalte mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, insbesondere wenn die jeweilige Ware durch mehrere Hände gegangen ist.

Das OLG Düsseldorf hat nun bestätigt, dass zum Schutz eines besonderen Markenimages neben lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen auch markenrechtliche Ansprüche bestehen können. Das stärkt die Position der Hersteller von Luxuskosmetika erheblich, aber auch die Position von Herstellern anderer Produkte mit einem schützenswerten Markenimage. ■



Dr. Markus Schöner, M.Jur. (Oxford)
Partner in den Geschäftsbereichen
Kartellrecht und Gewerblicher
Rechtsschutz bei CMS in Hamburg.
E markus.schoener@cms-hs.com

BGH zur Störerhaftung von Suchmaschinenbetreibern

Mit einem aktuellen Urteil bestätigt der BGH seine Rechtsprechung zur eingeschränkten Haftung von Suchmaschinenbetreibern (Urteil vom 27. Februar 2018 – VI ZR 489/16). Nur beim Erfordernis der „offensichtlichen Rechtsverletzung“ bleibt der BGH weiter vage.

Der Fall

Die Kläger, ein Ehepaar, nahmen die Beklagte, die Betreiberin der Internet-suchmaschine „Google“, auf Unterlassung in Anspruch, bestimmte vermeintlich persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte auf Drittseiten über die Suchmaschine auffindbar zu machen.

Im Jahr 2011 hatte sich einer der Kläger am Aufsetzen eines Internetforums („F-Forum“) beteiligt. Aufgrund einer von dem Kläger im Rahmen seiner Tätigkeit für das F-Forum eingerichteten E-Mail-Weiterleitung konnten Dritte die IP-Adresse und die Identität des Klägers feststellen. Sie gaben diese Informationen an Mitglieder eines anderen, mit dem F-Forum verfeindeten Internetforums weiter. Diese verfassten sodann Online-Beiträge, in denen der Kläger für Handlungen von Mitgliedern des F-Forums (unter anderem angebliches Stalking) verantwortlich gemacht wurde. Infolgedessen waren auf der Google-Ergebnissuche Inhalte abrufbar, wonach der Kläger, der das F-Forum betreibe, für die dort veröffentlichten Inhalte (mit-)verantwortlich sei oder von den Inhalten des

Forums zumindest Kenntnis gehabt habe. Zudem habe die Klägerin von der Rolle ihres Mannes in diesem Forum Kenntnis gehabt. Dabei wurden in Bezug auf die Kläger Worte gebraucht wie etwa „Arschkriecher“, „Schwerstkriminelle“, „kriminelle Schufte“, „Terroristen“, „Bande“, „Stalker“, „krimineller Stalkerhaushalt“.

BGH: keine offensichtliche Rechtsverletzung

Der BGH folgte der Argumentation der Kläger nicht. Die beanstandeten Inhalte seien keine eigenen Inhalte der Beklagten. Sie seien von anderen Personen ins Internet eingestellt worden. Auch ein Zu-eigen-Machen der Inhalte durch Aufnahme in den Suchindex liege nicht vor.

In Betracht komme zwar eine Haftung der Beklagten als mittelbare Störerin, wenn sie zu der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch im Rahmen ihrer Suchmaschine auffindbare Beiträge willentlich und mitursächlich beigetragen habe. Dies setze aber die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Von der Beklagten als Suchmaschinenbetreiberin könne vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass sie sich vorab vergewissere, ob die von den Suchprogrammen aufgefundenen Inhalte rechtmäßig ins Internet eingestellt worden seien. Eine solche Kontrollpflicht sei praktisch kaum zu bewerkstelligen und würde die Existenz von Suchmaschinen als Geschäftsmodell,

das von der Rechtsordnung grundsätzlich gebilligt wird und das gesellschaftlich erwünscht ist, ernstlich in Frage stellen. Ohne die Hilfestellung einer solchen Suchmaschine sei das Internet aufgrund der nicht mehr übersehbaren Flut von Daten für den Einzelnen nicht sinnvoll nutzbar. Den Betreiber einer Suchmaschine träfen daher erst dann spezifische Verhaltenspflichten, wenn er durch einen konkreten Hinweis Kenntnis von einer „offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Rechtsverletzung“ erlangt habe.

Eine solche offensichtliche und auf den ersten Blick klar erkennbare Rechtsverletzung habe jedoch nicht vorgelegen. Die beanstandeten Äußerungen seien zwar ausfallend scharf und durchaus geeignet gewesen, die Kläger in ihrer Ehre zu beeinträchtigen. Ihr ehrbeeinträchtigender Gehalt stünde aber nicht von vornherein außerhalb jedes in einer Sachauseinandersetzung wurzelnden Verwendungskontextes. So hätten die Äußerungen ersichtlich im Zusammenhang mit der Rolle, die der Kläger beim F-Forum spielte, gestanden. Nach dem Inhalt der Suchergebnisse seien den Mitgliedern des F-Forums unter anderem Stalking (Straftat im Sinne des § 238 StGB) vorgeworfen worden. Die Beteiligung des Klägers an der Erstellung des F-Forums hätten die Kläger nicht zweifelsfrei klären können. Schließlich habe der Kläger selbst eingeräumt, am „Aufsetzen“ des F-Forums beteiligt gewesen zu sein; zudem war eine von ihm ein-

gerichtete E-Mail-Weiterleitung über das F Forum an ihn noch Wochen nach dem Aufsetzen des Forums aktiv. Über die eigene, durch eine „eidesstattliche Versicherung“ bekräftigte, jedoch ziemlich allgemein gehaltene und pauschale Behauptung hinaus, mit dem F-Forum nichts zu tun zu haben, habe der Kläger keinerlei belastbare Indizien für die Haltlosigkeit der ihm gemachten Vorwürfe aufgezeigt.

Fazit

Mit dieser aktuellen Entscheidung bestätigt der BGH seine bisherige Rechtsprechungslinie zu den begrenzten Prüfpflichten von Internetdiensteanbietern. Eine proaktive Prüfpflicht würde die Funktion einer Internet-Suchmaschine konterkarieren und die Informationsfreiheit des Internets erheblich beschränken. Zur Frage, wann der Suchmaschinenbetreiber tätig werden muss, äußert sich der BGH aber weiterhin nicht eindeutig. „Spezifische Verhaltenspflichten“ träfen den Suchmaschinenbetreiber erst dann, wenn er durch einen konkreten Hinweis Kenntnis von einer „offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Rechtsverletzung“ erlangt habe. Diese Voraussetzung darf nun aber nicht dazu ver-

leiten, anzunehmen, der Suchmaschinenbetreiber müsse überhaupt erst tätig werden – also: die Prüfung auf rechtsverletzende Inhalte einleiten –, wenn eine Rechtsverletzung klar und offensichtlich ist. Dem ist nicht so. Der Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet verlangt üblicherweise eine genaue Abwägung der widerstreitenden Interessen des Nutzers gegen die des Suchmaschinenbetreibers. Ohne Prüfung wird man hier nur in seltenen Fällen zu einer Einschätzung gelangen, nach der eine Rechtsverletzung von vornherein klar erkennbar ist. Würde man die offensichtliche Rechtsverletzung zur Voraussetzung der bloßen Prüfpflicht machen, wäre dies für den Suchmaschinenbetreiber eine leichte Ausrede zur Untätigkeit. Das Merkmal der „klaren Rechtsverletzung“ ist deshalb Voraussetzung der Löschungspflicht des Suchmaschinenbetreibers. Den Sachverhalt prüfen muss dieser bereits, sobald ihm der Betroffene ausreichend Informationen zum Inhalt der Rechtsverletzung übermittelt hat, dies vor allem zur Frage, worin die Rechtsverletzung besteht, einschließlich weiterer Nachweise. Kommt der Suchmaschinenbetreiber nach Abschluss der Prüfung zu der Erkenntnis, dass ein offensichtlicher Rechts-

verstoß vorliegt, muss er löschen. Eine Fehleinschätzung über die Offensichtlichkeit des Rechtsverstoßes geht zu seinen Lasten, nicht aber eine Einschätzung, die bei unklarer Rechts- und Beweislage auch ein anderes Ergebnis rechtfertigte. Insofern unterscheiden sich die Fälle der Störerhaftung von denen der Linkhaftung der Betreiber kommerzieller Websites (BGH, Urteil vom 18. Juni 2015 – I ZR 74/14 – juris Rn. 27). Die Entscheidung ist bislang nur als Pressemitteilung verfügbar; die vollständigen Urteilsgründe lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. ■



Dr. Martin Gerecke, M.Jur. (Oxford)

Rechtsanwalt im Geschäftsbereich
Gewerblicher Rechtsschutz bei
CMS in Hamburg.

E martin.gerecke@cms-hs.com

BGH: Grenzen für Bewertungsportale – Klage einer Ärztin auf Löschung ihres Profils erfolgreich

Bewertungsportale sind in Zeiten des Internets allgegenwärtig. Neben Hotels, Restaurants und Anwälten sind vor allem auch Ärzte mit Bewertungen ihrer Patienten konfrontiert. Im Idealfall bieten Bewertungsportale den Nutzern eine wertvolle Informationsquelle. Ihren Betreibern ermöglichen sie, Einnahmen zu generieren. Den von den Bewertungen Betroffenen sind sie allerdings häufig ein Dorn im Auge, da schlechte Bewertungen zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führen können. Es wundert daher nicht, dass Bewertungsportale schon in vielerlei Hinsicht Gegenstand gerichtlicher Verfahren geworden sind.

Mit seinem jüngsten Urteil setzt der Bundesgerichtshof (BGH) dem Geschäftsmodell des Arztbewertungsportals Jameda nach seiner bislang durchaus anbieterfreundlichen Rechtsprechung Grenzen. Er verurteilt Jameda, das Profil der klagenden Ärztin zu löschen (Urteil vom 20. Februar 2018, Az.: VI ZR 30/17). Für die Entscheidung spielte eine maßgebliche Rolle, dass Jameda durch die Einblendung von Werbung unmittelbarer Konkurrenten auf unbezahlten Ärztenprofilen seine Stellung als neutraler Informationsmittler verlassen hat. Jameda hat noch am Tag der Urteilsverkündung reagiert und die Werbung von Konkurrenten aus Profilen nicht zahlender Ärzte entfernt. Dass Ärzte über Jameda auffindbar sind, soll allerdings auch künftig nicht geändert werden.

Die Begründung des Urteils ist auf andere Bewertungsportale übertragbar. Auch wenn eine abschließende

Beurteilung erst nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe des BGH möglich ist, führt das Urteil allerdings nicht zu weitreichenden Löschanforderungen all derjenigen, die täglich ungefragt im Internet bewertet werden. Vielmehr hält der BGH im Grundsatz an seiner Linie fest, dass anonyme Bewertungen hinzunehmen sind, solange nicht falsche Tatsachen behauptet werden oder die (hohe) Schwelle zur Schmähkritik überschritten wird.

Hintergrund und Entscheidung

Jameda erstellt von allen Ärzten ohne deren Zutun und häufig auch gegen deren Willen ein sog. Basisprofil. Es enthält öffentlich zugängliche Daten zu Arzt und Praxis und gibt den Patienten die Möglichkeit der Bewertung mit Noten in vorgegebenen Kategorien und mit zusätzlichem Freitext. Außerdem wurde (bis zum jetzigen Urteil) auf Basisprofilen kostenpflichtige Werbung konkurrierender Ärzte derselben Fachrichtung in der Nähe der Praxis des betroffenen Arztes eingeblendet. Daneben bietet Jameda sog. Premiumprofile an. Bei Ärzten, die für ein Premiumprofil zahlen, erscheint hingegen keine Werbung konkurrierender Ärzte. Zudem haben zahlende Ärzte als Zusatzleistung die Möglichkeit, ihr Profil – etwa durch Ergänzung eines Fotos – ansprechender als das sonst verfügbare Basisprofil zu gestalten.

Die klagende Ärztin wandte sich gegen die Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten in einem Basisprofil von Jameda und verlangte unter anderem dessen vollständige

Löschung. Sie sah in der Ungleichbehandlung zahlender und nicht zahlender Ärzte eine Zwangskommerzialisierung ihrer Daten und damit eine Verletzung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Durch die Ermöglichung von Werbung zahlender Ärzte auf ihrem Profil nutze Jameda ihre persönlichen Daten als besonders effiziente Anknüpfung, um eigene Einnahmen zu erzielen. Jameda argumentierte dagegen mit der Rechtsprechung des BGH, nach der Bewertungsportale ein erhebliches Informationsinteresse der Nutzer erfüllten und die Nutzung persönlicher Daten im Rahmen solcher Portale daher hinzunehmen sei.

Entgegen den Vorinstanzen gab der BGH der Klägerin recht und gewährte ihr einen Löschananspruch aus § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dabei hält er zunächst an seiner Rechtsprechung fest, dass die Speicherung personenbezogener Daten von Ärzten zusammen mit Bewertungen grundsätzlich zulässig ist (Urteil vom 23. September 2014, Az.: VI ZR 358/13). Entscheidend wirkte sich nach Auffassung des BGH im vorliegenden Fall aber die Einblendung der Werbung zahlender Ärzte auf den Profilen der nicht zahlenden Ärzte aus. Dieser Umstand führt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zwischen der Meinungs- und Medienfreiheit des Arztbewertungsportals und dem Recht der Ärztin auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zur datenschutzrechtlichen Unzulässigkeit der Datenveröffentlichung (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG), da Jameda hiermit seine Stellung als neutraler Informations-

mittler verlassen habe. Für Jameda bedeutet das Urteil einen Einschnitt in sein bisheriges Geschäftsmodell, das in beträchtlichem Umfang auf dem Angebot kostenpflichtiger Ärzteprofile und der Schaltung bezahlter Werbung beruht.

Fazit und Ausblick

Das Urteil des BGH überzeugt. Es verdeutlicht, dass es Grenzen für die ungefragte Nutzung personenbezogener Daten durch Bewertungsportale gibt und dass die Berufung auf die Meinungsfreiheit nicht jedem Geschäftsmodell zur Zulässigkeit verhelfen kann. Die unterschiedlichen Interessen von Beurteilten, Plattformbetreibern und Plattformnutzern spielen auch für andere Bewertungsportale eine Rolle. Deren Betreiber sollten daher überprüfen, inwieweit ihr Angebot den Anforderungen des BGH genügt, um Lösungsansprüche der Bewerteten zu vermeiden. Je stärker ein Portal im finanziellen Eigeninteresse die Rolle des neutralen Informationsmittlers verlässt und einzelnen Bewerteten gegen Entgelt eine vorteilhafte Eigendarstellung ermöglicht, desto eher überwiegen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Abwägung die Interessen der ungefragt Bewerteten. Darüber hinaus spielt eine wichtige Rolle, auf welche Weise geschäftliche Eigeninteressen des Portalbetreibers für die Nutzer transparent gemacht werden.

Ein Paradigmenwechsel ist das jetzige Urteil allerdings nicht. Im Gegenteil, der BGH hält im Grundsatz an seiner Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Bewertungsportalen fest. Daher ist bei ausreichender Neutralität des Angebots nicht zu erwarten, dass nun massenhaft erfolgreiche Lösungsverfahren geführt werden können. Die bisher veröffentlichten Ausführungen in der Pressemitteilung des BGH lassen zudem nicht den Schluss zu, dass die Werbefinanzierung von Bewertungsportalen als solche deren Neutralität in einem

Maß in Frage stellt, dass Betroffene stets die Löschung ihres Profils verlangen könnten. Ebenso wenig lässt sich der Pressemitteilung entnehmen, dass das „Zwei-Klassen-Angebot“ von Jameda mit zusätzlichen Profiloptionen für zahlende Ärzte als solches die Waage bereits zugunsten einer kompletten Löschung des Profils ausschlagen lässt. Vielmehr bezieht sich der BGH in erster Linie auf die für den Nutzer intransparente Möglichkeit bezahlter Werbung auf Profilen nicht zahlender Ärzte. Diese hat Jameda zwischenzeitlich bereits abgeschafft. Wie viele Ärzte vor diesem Hintergrund an ihren bezahlten Profilen festhalten, ist eine andere Frage. Bewertungsportale stehen daher nunmehr vor der Herausforderung, zahlenden Kunden auf andere Weise erkennbaren Mehrwert zu bieten.

Da ein Lösungsanspruch immer vom konkreten Einzelfall abhängt und der Gestaltungsspielraum für die im digitalen Zeitalter sehr wandlungsfähigen Plattformen groß ist, bleibt die Grenzziehung zwischen zulässigen und unzulässigen Angeboten eine Herausforderung. Der vom BGH aufgenommene Begriff des „neutralen Informationsmittlers“ muss noch schärfer konturiert werden. Eine absolute Neutralität der Plattformbetreiber wird auch in Zukunft nicht verlangt werden können. Ärzte müssen sich darauf einstellen, auch künftig ungewollt mit anonymen Bewertungen konfrontiert zu werden, die nicht immer der objektiven Informationsvermittlung dienen.

Soweit die Löschung des gesamten Profils nicht verlangt werden kann, müssen Betroffene stattdessen unzulässige Bewertungen oder die etwaige irreführende Gestaltung der Plattform gegenüber dem Betreiber in jedem Fall gesondert beanstanden (zu einer erfolgreichen Löschungsklage vgl. jüngst OLG Hamm, Urteil vom 13. März 2018, Az.: 26 U 4/18). Allerdings dürften viele Betroffene weder die Zeit und Energie noch die Kosten für ein solches Bewertungs-

management, ggf. unter Nutzung anwaltlicher Hilfe, aufbringen. Zudem besteht zumindest nach derzeitiger Rechtslage kein Anspruch darauf, im Internet nur mit fairen und sachlichen Bewertungen konfrontiert zu werden. An den im Interesse der Meinungsfreiheit bestehenden hohen rechtlichen und tatsächlichen Hürden für die Löschung einer Bewertung aus inhaltlichen Gründen hat sich durch das jüngste Urteil nichts geändert.

Auch nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Mai dieses Jahres wird eine Abwägung der betroffenen Grundrechts- und Interessenpositionen erforderlich sein – Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO. Der BGH hat mit seiner aktuellen Entscheidung eine wichtige Orientierungslinie geschaffen, von der zu hoffen ist, dass sie bei der Auslegung der DSGVO durch die Aufsichtsbehörden und den EuGH aufgegriffen wird. ■



Dr. Heike Freund, LL. M.
Rechtsanwältin im Geschäftsbereich
Gewerblicher Rechtsschutz bei CMS
in Düsseldorf.
E heike.freund@cms-hs.com



Paetrick Sakowski
Rechtsanwalt im Geschäftsbereich
Gewerblicher Rechtsschutz bei
CMS in Düsseldorf.
E paetrick.sakowski@cms-hs.com

Shitstorm kann Laienwerbung für Arzneimittel rechtfertigen

Die Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel ist normalerweise gegenüber Angehörigen der Fachkreise zulässig. Der Begriff der Werbung ist denkbar weit – schon die bloße Nennung des Produktnamens soll dafür genügen. Was aber passiert, wenn im Internet bewusst Stimmung gegen ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel gemacht wird? Muss ein Hersteller einen Shitstorm hinnehmen? Oder darf er sein Präparat auch gegenüber der Allgemeinheit verteidigen? Das OLG Köln hat nun die Tür ein Stück weit geöffnet: Posts auf Facebook mit werblichem Charakter stellen keinen Verstoß gegen § 10 Abs. 1 HWG dar, wenn sie der Verteidigung gegen einen Online-Shitstorm dienen und einen hinreichenden Bezug zu der geführten Auseinandersetzung erkennen lassen.

Der Fall

Die Parteien des Rechtsstreits (OLG Köln, Urteil vom 12. Januar 2018, Az.: 6 U 92/17) sind Wettbewerber im Vertrieb von Tierarzneimitteln. Sie streiten über die Zulässigkeit von Posts der Antragsgegnerin auf Facebook. Die Antragsgegnerin vertreibt eine Kautablette zur Behandlung von Zecken- und Flohbefall bei Hunden. Es handelt sich um ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Das Medikament hat verschiedene Nebenwirkungen, die selten oder sehr selten auftreten und sich nicht wesentlich von den Nebenwirkungen anderer Arzneimittel zur Parasitenbekämpfung unterscheiden.

In den sozialen Medien wurde massiv negativ über das Arzneimittel diskutiert. Dabei wurden dem Medikament auch schwere Nebenwirkungen

bis hin zum Tod von Hunden zugeschrieben, für die es keine hinreichenden Anhaltspunkte gibt. Als Reaktion auf diesen Shitstorm veröffentlichte die Antragsgegnerin auf Facebook verschiedene Beiträge mit Links zu einer Informationsseite auf der Homepage der Muttergesellschaft der Antragsgegnerin. Der erste der beiden streitgegenständlichen Posts enthielt die Frage „Ist dieses verschreibungspflichtige Medikament sicher für meinen Hund?“ und unter einem Hundefoto den Text „Alle Fakten zum Floh- und Zeckenschutzmittel“. Genannt wurden weder der Name des Medikaments noch der Wirkstoff. Der zweite streitgegenständliche Post nannte den Wirkstoff des Medikaments und lautete „[...] gilt als sicheres und wirksames Mittel gegen Flöhe und Zecken“. In beiden Posts war das Logo der Antragsgegnerin enthalten.

Die Antragstellerin sah in beiden Posts einen Verstoß gegen § 10 Abs. 1 HWG. Das Landgericht Köln hatte ihrem Antrag in erster Instanz stattgegeben.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Köln differenziert: Während der zweite Post einen Verstoß gegen § 10 Abs. 1 HWG darstelle, sei der erste Post bei verfassungskonformer Auslegung zulässig. Der Hersteller sei berechtigt, sich gegen den Online-Shitstorm in angemessener Weise zu verteidigen.

Das Oberlandesgericht bejaht zunächst die Verfassungsmäßigkeit des Werbeverbots des § 10 Abs. 1 HWG auch in Bezug auf nicht zum Verzehr geeignete verschreibungspflichtige Arzneimittel für Tiere. Der

mit dem Verbot verbundene Eingriff in die Berufs- und Meinungsfreiheit der Arzneimittelhersteller könne mit dem Wohl der Tiere (Art. 20a GG) verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Die Norm schütze in verhältnismäßiger Weise vor dem Risiko der Beeinflussung des Tierarztes durch Werbung.

Ferner sieht das Oberlandesgericht, insoweit dem Landgericht folgend, in beiden Posts Werbung im Sinne des § 10 Abs. 1 HWG. Es bestätigt die weite Auslegung dieses Begriffs. Der Sinn der Posts sei jedenfalls auch, Verbraucher auf das Arzneimittel aufmerksam zu machen. Von einer Werbung sei lediglich dann nicht mehr auszugehen, wenn der werbende Charakter völlig hinter die Informationsfunktion zurücktrete. Dass die Posts auch dem Zweck dienten, über Falschaussagen im Rahmen des Shitstorms aufzuklären, hindere daher nicht an der Einordnung als Werbung.

Die Einordnung als Werbung führt nach Auffassung des Gerichts allerdings nicht automatisch zur Unzulässigkeit der Posts. Vielmehr sei – und das ist neu – eine Abwägung zwischen dem Gewicht des Werbeverbots und der Schwere des Grundrechtseingriffs in Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG vorzunehmen. Aus diesen Grundrechten ergibt sich nach Auffassung des Gerichts, dass Hersteller von Tierarzneimitteln berechtigt sein müssen, sich gegen negative Kampagnen zur Wehr zu setzen, wenn es eine umfassende Diskussion in der Öffentlichkeit gibt.

Die grundrechtliche Abwägung falle beim zweiten Post, der die Sicherheit und Wirksamkeit des Wirkstoffes betone, zu Lasten der Antragsgeg-



nerin aus. Die verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung des § 10 Abs. 1 HWG komme nur dann in Betracht, wenn die Werbung einen hinreichenden Bezug auf die Auseinandersetzung – hier den Online-Shitstorm – nehme und die Rezipienten erkennen könnten, dass die Darstellung eine Reaktion auf diese Diskussion darstelle. Dies sei bei dem zweiten Post, der allgemein die Wirksamkeit und Sicherheit des Medikaments betone, nicht hinreichend gewährleistet.

Anders sei dies bei dem ersten Post „Ist dieses verschreibungspflichtige Medikament sicher für meinen Hund?“ zu beurteilen. Diesen Post könne nur derjenige als Werbung für das Produkt einordnen, der die Diskussion über das Produkt kenne. Für die Zulässigkeit spreche auch, dass nicht die besonderen Vorteile im Vergleich zu ähnlichen Arzneimitteln beworben würden, sondern gerade die Sicherheit und Zuverlässigkeit, die

Gegenstand des Shitstorms gewesen seien. Das Risiko der Beeinflussung des Tierarztes, vor dem § 10 Abs. 1 HWG schützen soll, sei bei dem konkret angesprochenen kleinen Kreis von Rezipienten als gering einzustufen.

Fazit

Das lesenswerte Urteil des Oberlandesgerichts Köln betont das verfassungsrechtlich verbürgte Recht von Arzneimittelherstellern, sich gegen negative Kampagnen zur Wehr zu setzen. Das Urteil betrifft zwar nur Tierarzneimittel. In Ansehung der Argumentation des Gerichts dürfte die Abwägung aber auch – und wohl sogar erst recht – bei Humanarzneimitteln greifen. Danach dürfen auch dort öffentliche Äußerungen mit werblichem Charakter gegenüber Laien erfolgen, wenn damit auf massive Vorwürfe reagiert wird. In diesem Fall ist das Verbot der Laienwerbung in § 10 Abs. 1 HWG ver-

fassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass Entgegnungen auch unter Nennung des Produktnamens oder bei Identifizierbarkeit des Produktes möglich sind. Im Ergebnis eröffnet die Entscheidung Herstellern von Tier- und auch Humanarzneimitteln gerade in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung der Kommunikationswege gewisse, aber begrenzte Möglichkeiten, auf Diskussionen und Vorwürfe vor allem auch in sozialen Medien zu reagieren. ■



Dr. Roland Wiring

Partner im Geschäftsbereich Gewerblicher Rechtsschutz bei CMS in Hamburg.
E roland.wiring@cms-hs.com

BGH: Veröffentlichung illegal erstellter Aufnahmen aus Bio-Hühnerställen zulässig

Heimlich erstellte Filmaufnahmen, insbesondere aus Betrieben der Lebensmittelproduktion, beschäftigen regelmäßig die Pressenkammern der Landgerichte. Deren Anforderungen an die Zulässigkeit der Verbreitung solcher Aufnahmen waren bisher hoch. Die Medien kassierten hier wiederholt Verbote. Der BGH hat nun mit Urteil vom 10. April 2018 (Az.: VI ZR 396/16) den Berichterstattungsfreiraum deutlich erweitert. Bisher liegt dazu zwar nur eine Pressemitteilung des BGH vor. Ihr können aber schon die wesentlichen Argumente des Gerichts entnommen werden.

Gegenstand der Entscheidung sind Aufnahmen aus einem Bio-Hühnerstall, die Tiere zum Teil federlos oder tot am Boden liegend zeigen. Die Aufnahmen sind im MDR-Magazin „FAKT“ in einem Beitrag unter dem Titel „Biologische Tierhaltung und ihre Schattenseiten“ ausgestrahlt worden, der der Frage nachging, wie preisgünstig Bio-Erzeugnisse sein können, die zunehmend im Sortiment von Supermärkten und Discountern zu finden sind. Die Aufnahmen waren von Tierschützern heimlich und unter Bruch des Hausrechts des betroffenen Betriebs erstellt und dem Magazin sodann zugeleitet worden. Gegen die Ausstrahlung hatte ein Erzeugerzusammenschluss für Bioprodukte vor den Hamburger Gerichten erfolgreich auf Unterlassung geklagt.

Der BGH hat deren Entscheidungen nun aufgehoben. Die Verbreitung der Aufnahmen sei zulässig. Zwar seien sie von den Tierschützern rechtswidrig erstellt worden, der Sender sei an deren Hausfriedensbruch indes nicht beteiligt gewesen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse seien nicht offenbart worden, auch seien keine Unwahrheiten verbreitet worden. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit habe Vorrang vor dem Interesse der klagenden Erzeuger, die innerbetriebliche Sphäre vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Denn die Berichterstattung diene der Verbraucherinformation und setze sich kritisch mit der Massenproduktion von Bio-Erzeugnissen auseinander. Sie zeige die Diskrepanz auf zwischen den von den Produzenten stets herausgestellten hohen ethischen Standards einerseits und den tatsächlichen Produktionsumständen andererseits. Die Beklagte erfülle damit die Aufgabe der Presse als „Wachhund der Öffentlichkeit“.

Diese Entscheidung verschiebt die Grenzen der Zulässigkeit der Verbreitung illegal erstellter Aufnahmen zugunsten der Presse- und Informationsfreiheit. Die Verbreitung rechtswidrig erstellten Filmmaterials wurde bisher nur ausnahmsweise und vor allem dann zugelassen, wenn dadurch Straftaten oder Rechtsverstöße aufgedeckt werden konnten. Nun überschreitet nicht jeder Missstand

gleich die Grenze zur Strafbarkeit. Unterhalb dieser Schwelle kam es daher regelmäßig zu Verboten. Und zwar auch dann, wenn in der Sache ein anerkanntes Aufklärungsbedürfnis der Öffentlichkeit bestand. Um genau so einen Fall ging es nun vor dem BGH. Die streitbefangenen Aufnahmen deckten zwar keine rechtswidrigen Zustände wie etwa Verstöße gegen Tierschutznormen auf, sie belegten aber das Auseinanderklaffen von hohem ethischen Anspruch und erschreckender Wirklichkeit in der Massenproduktion mancher Bio-Erzeugnisse. Das ließ der BGH genügen. Damit stärkt sein Urteil die kritische Verbraucherberichterstattung und generell den investigativen Journalismus. Einen Freibrief für die Verbreitung jeglichen illegal erstellten Bildmaterials liefert es aber nicht. ■



Michael Fricke

Partner im Geschäftsbereich Gewerblicher Rechtsschutz bei CMS in Hamburg.

E michael.fricke@cms-hs.com

Wann kommt das europäische Einheitspatent? – Weitere Verzögerungen drohen

Im Juni 2017 wurde bekannt, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Bundespräsidenten bereits am 4. April 2017 gebeten hatte, das Zustimmungsgesetz zu dem am 19. Februar 2013 getroffenen Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) zunächst nicht auszufertigen, da gegen dieses Gesetz seit dem 31. März 2017 eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde noch davon ausgegangen, dass das Einheitliche Patentgericht (UPC) trotz der Brexit-Entscheidung spätestens im Frühjahr 2018 seine Arbeit aufnehmen könnte. Ein Jahr später werden immer mehr Zweifel geäußert, ob noch vor dem Brexit die erforderlichen Ratifikationsurkunden hinterlegt werden, damit der UPC seine Arbeit aufnehmen kann und das europäische Einheitspatent Wirklichkeit wird. Man sollte dennoch vorbereitet bleiben.

Überblick über den Ratifikationsstand

Das europäische Einheitspatent wurde durch die EU-Verordnung Nr. 1257/2012 geschaffen. Damit diese EU-Verordnung in Kraft treten kann, muss das Übereinkommen über die Schaffung des UPC („UPC-Übereinkommen“) in Kraft treten. Hierfür ist seine Ratifikation durch mindestens dreizehn Mitgliedsstaaten erforderlich, darunter zwingend Frankreich, das Vereinigte Königreich und Deutschland. Derzeit haben

Frankreich und vierzehn weitere Mitgliedsstaaten die Ratifikationsurkunden hinterlegt. Damit das UPC seine Arbeit aufnehmen kann, muss des Weiteren das Protokoll über die Privilegien und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts (PPI) (das „Protokoll“) mindestens von Luxemburg, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Deutschland ratifiziert werden. Am 14. Februar 2018 hat Frankreich und am 3. April 2018 hat Luxemburg die Ratifikationsurkunden hinterlegt.

Der britische Zeitplan war nach der Brexit-Entscheidung durch die überraschend angesetzten Neuwahlen zum Unterhaus im Juni 2017 und deren Ausgang erneut aus den Fugen geraten. Nachdem bereits das parlamentarische Verfahren, das zur Ratifikation des UPC-Übereinkommens erforderlich ist, vollständig durchlaufen war, wurde erst im Herbst 2017 der parlamentarische Prozess für die Ratifikation des Protokolls in Gang gesetzt. Nach dem Recht des Vereinigten Königreichs können das UPC-Übereinkommen und das Protokoll nur gemeinsam ratifiziert werden. Am 8. Februar 2018 war auch hinsichtlich des Protokolls der letzte gesetzgeberische Schritt für dessen Ratifikation vollzogen. Die britische Regierung kann nun jederzeit die Ratifikationsurkunden hinterlegen. Das Inkrafttreten des UPC-Übereinkommens ist daher in greifbarer Nähe, hängt jedoch von der Ratifikation durch Deutschland ab. Hier

ist bislang jedoch kein klarer Zeitplan erkennbar und eine neuere parlamentarische Initiative könnte ebenfalls noch zu Verzögerungen führen.

Die Entwicklung in Deutschland

Lange Zeit war weder der Antragsteller noch die Begründung der Verfassungsbeschwerde bekannt. Das BVerfG gab trotz des großen öffentlichen Interesses keinerlei bzw. nur zurückhaltend Auskunft. Erst nachdem das BVerfG die Verfassungsbeschwerde im August 2017 dem Bundestag, dem Bundesrat, dem Bundeskanzleramt, dem BMJV und allen Landesregierungen sowie wenig später verschiedenen Vereinigungen zur Stellungnahme zugeleitet hatte, wurden Antragsteller und Begründung bekannt (siehe auch <https://www.cms-shs-bloggt.de/gewerblicher-rechtsschutz/patentrecht/verfassungsbeschwerde-gegen-das-einheitspatent-neue-hintergruende/#>). Bis Ende Januar 2018 sind Stellungnahmen des Bundestags und der Bundesregierung sowie der Bundesrechtsanwaltskammer (BRaK), des Deutschen Anwaltvereins (DAV), der European Patent Lawyers Association (EPLAW), des Europäischen Patentamts (EPA), der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) sowie der European Patent Litigators Association (EPLIT) beim BVerfG eingetroffen. Die Stellungnahmen berücksichtigt das BVerfG bei der



Entscheidung über die Fragen, ob die Verfassungsbeschwerde überhaupt angenommen wird und ob dem mit ihr anhängig gemachten Antrag auf einstweilige Aussetzung der Ausfertigung des Zustimmungsgesetzes stattgegeben wird. Das BVerfG hat das Verfahren bislang lediglich in die Liste der für dieses Jahr zur Entscheidung vorgesehenen Angelegenheiten aufgenommen. Ein Termin für eine etwaige Verhandlung ist bislang nicht bestimmt.

Mittlerweile befasst sich auch der Bundestag erneut mit dem Zustimmungsgesetz. Die AfD-Fraktion hat am 29. Februar 2018 einen Antrag auf Aufhebung des Zustimmungsgesetzes und des Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften aufgrund der europäischen Patentreform (BT-Drs. 19/1180) eingereicht. Für die Begründung des Antrags wird darauf verwiesen, dass das Zustimmungsgesetz nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestags angenommen wurde, die aufgrund Verfassungsrelevanz des Gesetzes erforderlich gewesen sei. Des Weiteren wird die Unabhängigkeit der Richter am UPC in Frage ge-

stellt. Der Bundestag hat über diesen Antrag am 15. März 2018 verhandelt und ihn an vier Ausschüsse überwiesen.

Ausblick

Die Tatsache, dass das BVerfG bislang keinen Termin zur Verhandlung oder Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde bestimmt hat, wirkt auf den ersten Blick beunruhigend. Vor allem mit Blick auf die zeitlichen Grenzen, die der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 29. März 2019 setzt, besteht nicht mehr viel Spielraum. Sollte das Gericht die Verfassungsbeschwerde annehmen oder eine Entscheidung über die Ablehnung der Verfassungsbeschwerde zu spät treffen, könnte dies dazu führen, dass das Übereinkommen nicht in Kraft treten kann. Nur wenn das Übereinkommen vor dem Brexit in Kraft tritt, besteht zudem eine Chance, dass das Vereinigte Königreich weiterhin Mitglied beim UPC bleibt und auch das europäische Einheitspatent dort gilt. Selbst dann bedarf es Anpassungen im UPC-Übereinkommen. Ein europäisches Einheitspatent und UPC ohne das

Vereinigte Königreich würde hingegen deutlich an Wert und Attraktivität verlieren.

Bislang ist offen, ob das BVerfG die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annehmen will. Es darf sich dabei nicht von der parlamentarischen Initiative zur Aufhebung des Zustimmungsgesetzes beeinflussen lassen. Es bleibt zu hoffen, dass das BVerfG noch vor dem Sommer die Verfassungsbeschwerde ablehnt. Die Ratifikation könnte dann zügig vollzogen werden, und das UPC kann noch vor dem Brexit seine Arbeit aufnehmen. ■



Dr. Thomas Hirse

Partner im Geschäftsbereich Gewerblicher Rechtsschutz bei CMS in Düsseldorf.

E thomas.hirse@cms-hs.com

OLG Köln gibt Hinweise zu Open-Source-Software

Open-Source-Software ist überall. Besonders wichtig ist es daher, die Open-Source-Lizenzbedingungen zu beachten. Das OLG Köln gab am 7. März 2018 in der mündlichen Verhandlung über einen Verfügungsantrag des Entwicklers Patrick Mc Hardy wertvolle Hinweise. Können die Verwender von Open-Source-Software nun aufatmen?

Spätestens durch das Verfügungsurteil des Landgerichts Köln vom 20. Oktober 2017 (Az.: 14 O 188/17) wurde bestätigt, dass die Verletzung von Lizenzbedingungen für Open-Source-Software dramatische Folgen haben kann. Nun hat der Antragsteller Mc Hardy in der mündlichen Berufungsverhandlung vom 7. März 2018 vor dem OLG Köln den Antrag auf Erlass der erstinstanzlich ergangenen einstweiligen Verfügung zurückgenommen, um eine für ihn negative Entscheidung zu verhindern. Sind damit die Gefahren gebannt, die von einzelnen Entwicklern ausgehen, die in den USA schon als „Copyright Trolls“ bezeichnet wurden?

Im konkreten Fall nahm Patrick Mc Hardy für sich in Anspruch, Urheberrechte an Teilen des Linux-Betriebssystems zu haben. Daraus erwirkte

er das Verbot des Landgerichts Köln. Dem Antragsgegner wurde untersagt, eine Reihe von Softwareprodukten öffentlich zugänglich zu machen oder zu verbreiten, ohne die Lizenzbedingungen der GNU General Public License einzuhalten. Unabhängig von diesem Einzelfall zeigt das Verbot des Landgerichts, dass mangelnde Open-Source-Compliance einschneidende Folgen haben kann. Es drohen Vertriebsverbote, Produktionsunterbrechungen und sogar Bußgelder.

Der durch das Verbot des Landgerichts Köln betroffene Antragsgegner konnte nun in der Berufung des Verfügungsverfahrens einen Etappensieg erringen. Der 6. Zivilsenat des OLG Köln wies in der mündlichen Verhandlung auf eine Reihe von Sachverhaltsbesonderheiten hin, die wohl zum Erfolg der Berufung und damit zur Aufhebung des Verbots geführt hätten.

So bezweifelte der Senat zunächst die Miturheberschaft Mc Hardys am Linux-Kernel, da dieser im Wesentlichen schon vor 2004, als der Antragsteller der Entwicklung beitrat, durch Linus Torvalds entwickelt worden war. Noch heute entscheiden Torvalds und ihm vorgelagerte Instanzen, welche

Neuentwicklungen in den Linux-Kernel aufgenommen würden. Es sei daher zweifelhaft, ob das für eine Miturheberschaft erforderliche gemeinsame Zusammenwirken zur Schaffung des auf einer gemeinsamen Idee beruhenden Werkes „Linux-Kernel“ vorläge. Auch für die vom Antragsteller angeführte Komponente Netfilter zweifelte der Senat an einer Miturheberschaft des Antragstellers. Denn das Netfilter-Projekt wurde schon 1999 begonnen; Mc Hardy wurde allerdings erst 2004 Teil des Teams.

Ein grundsätzlich mögliches Bearbeiturerheberrecht sah der Senat ebenfalls nicht. Auch wenn eine hohe Schutzfähigkeit von Computerprogrammen bestünde, sei nicht ausreichend dargelegt, ob wesentliche Teile vom Antragsteller stammten und woraus sich die Wesentlichkeit ableite.

Das Verhalten des Antragstellers könne zudem rechtsmissbräuchlich sein. Es spräche einiges dafür, dass bei dem Antragsteller monetäre Interessen im Vordergrund stünden. Der Antragsgegner hatte hierzu vorgetragen, dass der Antragsteller gegen eine Vielzahl von Unternehmen vorgehe oder vor-

gegangen sei und in einem Einzelfall eine exorbitant hohe Vertragsstrafe gefordert habe. Angesichts einer vom Antragsteller erst in der mündlichen Verhandlung am 7. März 2018 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung zu seiner Motivationslage wollte der Senat sich in diesem Punkt aber nicht festlegen.

Nach diesen Hinweisen wurde der Antrag zurückgenommen, womit das Verbot des Landgerichts Köln hinfällig ist. Dass damit die Probleme mangelnder Open-Source-Compliance aus der Welt sind, darf aber bezweifelt werden. Trotz des Etappensiegs stellt sich weiterhin die Frage, wie eine ausreichende Open-Source-Compliance herzustellen ist. Selbst im hier dargestellten Einzelfall ist es noch möglich, dass der Antragsteller ein Hauptsacheverfahren einleitet und dort durch weiteren Vortrag und Sachverständigenbeweis seine be-

hauptete Urheberschaft belegt. Zudem nehmen Beanstandungen aufgrund mangelnder Open-Source-Compliance zu.

Die Open-Source-Community beobachtet das Vorgehen des hiesigen Antragstellers schon länger kritisch. Sie nimmt das Enforcement von Open-Source-Lizenzen lieber selbst in die Hand und geht bereits seit längerer Zeit erfolgreich gegen Lizenzverstöße vor. Da heutzutage keine Softwareentwicklung mehr ohne die Verwendung von Open-Source-Software auskommt, wird die Einhaltung der zahlreichen Lizenzbedingungen immer wichtiger. Es bietet sich an, hier mit standardisierten Analyseverfahren zu arbeiten und angemessene Compliance-Richtlinien zu entwickeln. Viele Unternehmen haben schon entsprechende Kapazitäten in ihren zuständigen Abteilungen geschaffen. ■



Markus Deck, M.C.J.
(University of Texas, Austin)
Partner im Geschäftsbereich Gewerblicher
Rechtsschutz bei CMS in Düsseldorf.
E markus.deck@cms-hs.com



Philippe Heinzke, LL.M.
Rechtsanwalt im Geschäftsbereich Gewerblicher
Rechtsschutz bei CMS in Düsseldorf.
E philippe.heinzke@cms-hs.com

Aktuell

Veröffentlichungen:

Michael Fricke, Grenzen des postmortalen Persönlichkeits-schutzes, GRUR-Prax 2018, 197

Dr. Katharina Garbers-von Boehm, LL. M., Maître en droit, Kommentierung des Kulturgutschutzgesetzes (§§ 14–17 und §§ 28–30), in: Elmenhorst/Wiese, Kulturgutschutzgesetz: KGSG, CH Beck Verlag, München 2018

Dr. Martin Gerecke, M.Jur. (Oxford), Kennzeichnung von werblichen Beiträgen im Online-Marketing, in: GRUR 2/2018, 153

Dr. Martin Gerecke, M.Jur. (Oxford), KG: Werbende Äußerung auf Instagram ohne Kenntlichmachung des kommerziellen Zwecks verboten, in: GRUR-Prax 2/2018, 58

Dr. Eva Graske, Dr. Nikolas Gregor, LL. M. (Boston) Maître en droit, Dr. Jens Wagner, Dr. Roland Wiring, Law and Practice Germany, in: Chambers Global Practice Guide Pharmaceutical Advertising, 2018

Dr. Uli Greiner, Unterlassungsschuldner muss nur bei Kenntnis der Störung auf Dritte einwirken, in: GRUR-Prax 2018, 83

Prof. Dr. Gordian N. Hasselblatt, LL. M., EuGH entzaubert 3D-Markenschutz für Zauberwürfel?! in: IPRB 2017, 179–183

Dr. Rolf Hempel, Rezension S. Thonig, Privater Rechtsschutz gegen den Missbrauch von Marktmacht, Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 2017, 545 f.

Dr. Nantje Johnston, LL. M., Urteil zu Plattformverbot, Lebensmittel-Praxis 01/2018, 86

Gerd Schoenen, Perpetuum mobile ist einer Patenterteilung nicht zugänglich – Ringmagnetmotor, in: GRUR-Prax 2018, 80

Dr. Roland Wiring, Software als Medizinprodukt, Anmerkung zu EuGH-Urteil vom 7.12.2017 – C-329/16, in: GRUR-Prax 2018, 62



Aktuell

Vorträge

Dr. Martin Gerecke, M.Jur. (Oxford), „Kennzeichnungspflicht, Datenschutzgrundverordnung (Datenschutz, E-Privacy, Cookies usw.)“, Blogger@Work Konferenz, Berlin, 14. April 2018

Dr. Martin Gerecke, M.Jur. (Oxford), „The next Generation – Wenn Kids selbst zu Influencern werden“, Kids & Marke, Berlin, 12. und 13. März 2018

Dr. Martin Gerecke, M.Jur. (Oxford), „Kennzeichnung von Werbung im Online-Marketing“, OMR Deep Dive 2018, Hamburg, 13. Februar 2018

Prof. Dr. Gordian N. Hasselblatt, LL. M., „Intensiv-IP-Kurs Intellectual Property Law“, McGeorge School of Law/University of the Pacific, Sacramento, California, USA, 4. Februar 2018

Philippe Heinzke, LL. M., „Open Source Compliance“, Computerframes, Düsseldorf, 18. Januar 2018

Alexander Leister, LL. M. (LTU Melbourne), „Von der Erfindung zum Patent“, Informationszentrum Patente, Haus der Wirtschaft, Stuttgart, 13. März 2018

Dr. Roland Wiring, „Die Bedeutung von Big Data in der anwaltlichen Praxis“, Universität Hamburg, 26. Januar 2018

Impressum

Das Update Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht wird verlegt von CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB.

CMS Hasche Sigle | Lennéstraße 7 | 10785 Berlin

Verantwortlich für die fachliche Koordination:

Michael Fricke

CMS Hasche Sigle | Stadthausbrücke 1–3 | 20355 Hamburg

Konstantin Salz

CMS Hasche Sigle | Lennéstraße 7 | 10785 Berlin



Law . Tax

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com



Law . Tax

Ihre juristische Online-Bibliothek.

Profunde internationale Fachrecherche und juristisches Expertenwissen nach Maß.

e-guides.cmslegal.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking, Shanghai und Teheran für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Monaco, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Teheran, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law